

Informationen betreffend Gesetzesänderung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) gültig ab 1.1.2019 (ab Ersatzjahr 2018)

1 Allgemeines

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Armee (WEA) erfährt die Wehrpflichtersatzabgabe Änderungen.

Die Grundlage des neuen, individuellen und flexiblen Ersatzrechts ist das angepasste Ausbildungsmodell der WEA. Die Eckpfeiler dieses Ausbildungsmodells sind die neu zu leistenden 245 Diensttage für die Stufe Mannschaft und der individuelle Einstieg in das Wehrsystem über die Rekrutierung ab dem 19. Altersjahr – letztmals im 24. Altersjahr möglich. Für Angehörige der Mannschaft und Unteroffiziere dauert die Militärdienstpflicht längstens bis zum 37. Altersjahr. Das Militärgesetz sieht vor, dass jährlich zwingend ein Wiederholungskurs (WK) zu absolvieren ist.

2 Es gelten folgende Neuerungen im Ersatzrecht:

- Die Ersatzabgabepflicht ist möglich zwischen dem 19. und längstens bis zum vollendeten 37. Altersjahr;
- für Militärdienstuntaugliche beginnt die Ersatzpflicht im Folgejahr der Rekrutierung, sie bezahlen maximal 11 Ersatzabgaben;
- die RS-Verschiebung führt erst zwingend zu einer Ersatzabgabe ab dem 25. Altersjahr;
- bei den Militärdienstleistenden ist nicht mehr die persönliche Dienstverschiebung massgebend, sondern die Zahl der absolvierten bzw. nicht absolvierten Diensttage. Wer nicht das Soll gemäss Militärrecht erfüllt, wird der Ersatzpflicht unterstellt;
- die Verjährung der Wehrpflichtersatzabgabe beginnt am Ende des Folgejahres der rechtskräftigen Verfügung der direkten Bundessteuer.

Ersatzpflichtig sind somit:

Grund der Ersatzpflicht	Beginn	Ende
Militärdienstuntaugliche <u>und</u> Schutzdienstuntaugliche	Im Jahr, das auf die Rekrutierung folgt	Nach 11 Jahren
Militärdienstuntaugliche <u>aber</u> Schutzdiensttaugliche	Im Jahr, das auf die Rekrutierung folgt	Nach 11 Jahren
Militärdienstpflichtige, die ihren Militärdienst <u>nicht</u> leisten	Im Jahr, nach dem Bestehen der Rekrutenschule, spätestens aber im 25. Altersjahr	Nach Erfüllung der Gesamtdienstleistungspflicht oder am Ende der Militärdienstpflicht
Zivildienstpflichtige, die ihren Zivildienst <u>nicht</u> leisten	Im Jahr, nachdem der Zulassungsentscheid zum Zivildienst rechtskräftig geworden ist, spätestens aber im 25. Altersjahr	Nach Erfüllung der Gesamtdienstleistungspflicht oder am Ende der Zivildienstpflicht

3 Ersatzpflicht für «Schweizer mit erworbenem Bürgerrecht»

Schweizer mit erworbenem Bürgerrecht, welche mit dem bisherigen Recht noch nicht 11 Ersatzabgaben zur Erfüllung der gesamten Militärdienstpflicht bezahlt haben, werden mit dem neuen Recht wieder ersatzpflichtig, bis sie gesamthaft 11 Ersatzabgaben geleistet haben (längstens jedoch bis zum 37. Altersjahr). Es betrifft dies die Jahrgänge 1981 bis 1987.